



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/0576
Titel	Vormundschaft.
Datum	12.04.1901
P.	211–212

[p. 211] Mit Schreiben vom 7. März 1901 rekurriert Jakob Hofstetter von Birmensdorf, wohnhaft in Thalweil, gegen einen Beschluß des Bezirksrates Zürich betreffend Abweisung des Gesuches um Aushebung der über ihn (Hofstetter) verhängten Vormundschaft. Hofstetter leidet laut bezirksärztlichem Gutachten an beginnender dementia senilis. Rekurrent behauptet zwar, nicht geisteskrank zu sein, daß dies aber doch der Fall ist, geht daraus hervor, daß Hofstetter mit seinen durch eine Drittperson besorgten Schreibereien nicht nur an die zuständigen Amtsstellen, sondern auch an den Kantonsrat und schweiz. Bundesrat gelangt ist, welch' letztere ihn wegen Nichtzuständigkeit abwiesen. In seinem Beschlusse bemerkt der Bezirksrat Zürich, daß die wiederholten Eingaben Hofstetters nicht dessen eigenem Antriebe allein, sondern in der Hauptsache der Inspiration von Drittpersonen, die den alten Mann wol gerne „über den Löffel Halbiren“ möchten, ihre Entstehung verdanken, liege auf der Hand, und müßten weitere trölerhafte Eingaben in Zukunft unbeachtet bleiben.

Gestützt auf die Berichterstattung des Bezirksrates und nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs des Jakob Hofstetter wird abgewiesen.
- II. Allfällige weitere Eingaben des Hofstetter wären einfach ad acta zu legen. // [p. 212]
- III. Die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem Vermögen des Rekurrenten zu bezahlen.
- IV. Mitteilung: a) an den Rekurrenten unter Rücksendung der eingelegten Akten; b) an den Bezirksrat Zürich; c) an das Waisenamt Birmensdorf; d) an Herrn Otto Mahler, Vormund des Hofstetter, unter Bezug der Kosten und e) an die Justiz- und Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]